

Benutzungsordnung für die Jugendräume der Gemeinde Alfdorf (Benutzungsordnung Jugendraum)

AZ: 464.10 und .11

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S.20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Alfdorf in seiner Sitzung am 17. Juli 2006 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Bereitstellung der Räume

- (1) Die Jugendräume der Gemeinde Alfdorf sind eine öffentliche Einrichtung, die im Eigentum der Gemeinde Alfdorf stehen.
- (2) Die Räume sollen das kulturelle und gesellschaftliche Leben in Alfdorf fördern. Sie werden deshalb von der Gemeinde den örtlichen Jugendlichen zur Verfügung gestellt. „Parteitage und Wahlveranstaltungen“ von Parteien und Wählervereinigungen sind in den Jugendräumen der Gemeinde unzulässig.
- (3) Die Räume stehen für private Feiern nicht zur Verfügung. Der Gemeinderat kann - im Einzelfall - durch Beschluss Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung eines Raums oder auf Überlassung von bestimmten Räumen oder Räume bestimmter Größe und Art besteht nicht.
- (5) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Räume. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- (6) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Räumen, einschließlich Nebenräumen, aufhalten. Mit dem Betreten der Räume unterwerfen sich Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Verwaltung, Aufsicht

- (1) Mit der Verwaltung der Räume wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen obliegt dem Ortsbauamt der Gemeinde Alfdorf.
- (2) Der laufende Betrieb und die entsprechende Beaufsichtigung ist Aufgabe der Jugendlichen. Sie sind für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich und haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Gebäude (incl. dazugehöriger Parkplätze, Grünflächen sowie Zugangswege) zu sorgen.
- (3) Aufsichtspersonen und Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zum Jugendraum jederzeit und unentgeltlich zu gestatten.

§ 3 Belegung der Räume

- (1) Die Benutzung der Räume erfolgt in Absprache zwischen den Vertretern der Jugendlichen und der Gemeindeverwaltung. Können Meinungsverschiedenheiten bei der Belegung nicht ausgeräumt werden, so entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss.
- (2) Die Belegungsabsprachen sind verbindlich. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten sind genau einzuhalten.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann die Überlassung der Räume widerrufen, insbesondere wenn unvorhersehbare Umstände eine andere Benutzung notwendig oder dringend erforderlich erscheinen lassen. Ein Anspruch der Benutzer auf Schadenersatz ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 4 Allgemeine Benutzungsregeln

- (1) Die Jugendlichen bestellen für die jeweilige Nutzung einen volljährigen Verantwortlichen. Die Räume dürfen nur in Anwesenheit dieses Verantwortlichen benutzt werden.
- (2) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die entsprechenden Zugänge und Räume genutzt werden, dass die Geräte und Einrichtungsgegenstände zweckentsprechend genutzt und sorgsam behandelt werden.
- (3) Der Verantwortliche erhält die, für die Benutzung erforderlichen, Schlüssel ausgehändigt.
- (4) Der Verantwortliche muss während der Benutzung dauernd anwesend sein. Der Verantwortliche darf erhaltene Schlüssel nur an Personen weitergeben, mit denen ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Nachmachen / kopieren von Schlüsseln ist nicht erlaubt. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Schlüsselversicherung verlangen. Der Verantwortliche ist für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Pflichten entsteht, voll haftbar. Eine Schadenshaftung liegt unter anderem vor, wenn Schlüssel an Dritte

weitergegeben werden und gegenüber diesen Dritten kein besonderes Vertrauensverhältnis besteht oder wenn der Schlüsselverlust nicht unverzüglich schriftlich gemeldet wird und hieraus eine Schädigung der Gemeinde eingetreten ist oder eintritt.

- (5) Private Gerätschaften dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung in stets widerruflicher Weise in den Räumen untergebracht werden. Die Gerätschaften sind als Privateigentum zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung und Diebstahl durch Dritte.

§ 5 Haftungsregelungen

- (1) Die Gemeinde Alfdorf überlässt den Benutzern den Jugendraum (incl. Geräte und Einrichtungen) zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Der Verantwortliche übernimmt die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Die Benutzer stellen die Gemeinde Alfdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von den Benutzern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Fundgegenstände und im Außenbereich des Jugendraums abgestellte Fahrzeuge.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde üben im Jugendraum das Hausrecht aus. Sie sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen sofort aus den Räumen und von den Außenanlagen zu weisen. Im übrigen übernehmen die Verantwortlichen gemäß § 4 Absatz 1 während der Benutzungsdauer das Hausrecht und sind berechtigt und verpflichtet, Personen, die gegen die Benutzungsordnung, insbesondere die Ordnungsvorschriften verstoßen oder sich ansonsten ungebührlich benehmen, unverzüglich aus den Räumen zu weisen. Die Weisungsbefugnisse der Vertreter der Gemeinde, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das Inventar darf nicht ins Freie gebracht werden.
- (3) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen im Jugendraum hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im äußeren Bereich des Jugendraumes bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (4) Die Öffnung und Schließung der Räume erfolgt durch die Verantwortlichen. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich.
- (5) Unbefugten ist der Aufenthalt in den Räumen nicht gestattet.
- (6) Die Benutzer des Jugendraums haben das Gebäude und die Einrichtungen sowie die Außenanlagen zu schonen, sauberzuhalten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten werden.
- (7) Beim Gebrauch von Geräten und sonstigen technischen Ausstattungsgegenständen durch den Benutzer hat dieser die Bedienungshinweise an den Geräten zu beachten.
- (8) Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung und zum Schutze der anderen Benutzer sind folgende Regeln, die vom Veranstalter gegebenenfalls durchzusetzen sind zu beachten:

- a) Das Rauchen im Gebäude ist verboten.
 - b) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
 - c) Der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeinde nicht gestattet.
 - d) Das Einstellen von Fahrrädern oder Gerätschaften in den Räumen ist nicht zulässig.
 - e) Das Wegwerfen von Abfällen innerhalb des Gebäudes und in den Außenanlagen, das Ausspucken auf den Fußboden u.ä. ist verboten.
 - f) Es darf nicht auf den Tischen und Stühlen gestanden werden.
- (9) Die feuerpolizeilichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Insbesondere gilt:
- a) Während der Benutzung der Räume dürfen die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, nicht verschlossen werden.
 - b) Die Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder zugehängt werden. Die Ausgänge unmittelbar ins Freie müssen während der Benutzung unverschlossen bleiben. Wege und Flächen innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die als Flucht- und Rettungswege dienen dürfen nicht zugestellt werden und sind in verkehrssicheren Zustand zu halten. Auf die, den Verantwortlichen, entstehenden straf- und haftungsrechtlichen Folgen bei Zuwiderhandlung wird ausdrücklich hingewiesen.
 - c) Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbare Gegenstände verwendet werden.
 - d) Die Verwendung von offenen Licht und Feuer ist verboten, ebenso das Einbringen leicht brennbarer oder besonders feuergefährlicher Stoffe sowie pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in den Jugendraum.
- (10) Die Benutzer haben die Räume besenrein zu verlassen.

§ 7 Rückgabe der Räume nach Beendigung der Nutzung

- (1) Der Benutzer hat die Räume in dem Zustand zu verlassen, wie er sie zum Nutzungsbeginn angetroffen hat.
- (2) Sind Beschädigungen, Beschmutzungen, Fehlbestände oder sonstige negative Vorkommnisse zu verzeichnen, sind diese unbedingt sofort gegenüber der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen oder Verantwortliche, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Abmahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alfdorf, den 17. Juli 2006

gez.

Michael Segan
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alfdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.